

Satzung des Surf- und Skiclubs Stormarn e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 30.01.1986 in Ahrensburg gegründete Verein führt den Namen "Surf- und Skiclub Stormarn e.V.". Er ist Mitglied des Landesverbandes Schleswig-Holstein und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Bargteheide. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ahrensburg eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. Der Vereinszweck soll durch die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten, regelmäßigen Trainingsabenden und durch die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen der Mitglieder erreicht werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 2 Erwerb und Formen der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand gemäß § 26 BGB ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Mitglieder zahlen ihren Beitrag per Einzugsermächtigung. Es gibt neben der normalen Mitgliedschaft noch die Gastmitgliedschaft (zeitlich begrenzt) sowie die passive Mitgliedschaft (reduzierter Beitrag ohne Teilnahmeberechtigung am Clubprogramm und Stimmrecht). Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b. wegen Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung,
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein (§ 3.1) können keine Ansprüche gegenüber dem Verein geltend gemacht werden.

§ 4 Beiträge

1. Die Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag und außerordentliche Beiträge werden von dem Gesamtvorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beiträge sind vierteljährlich im voraus und per Einzugsermächtigung zu entrichten.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und an den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 25. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden, der Jugendwart muss mindestens 18 Jahre alt sein.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis oder
- b. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels auszusprechen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen einen Ausschluss (§ 3.3), sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen -vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Gesamtvorstand
als geschäftsführender Vorstand und als Gesamtvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung und Jugendversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt; immer im Januar bis März. Die Jugendversammlung soll vorher stattfinden. Die Mitglieder werden davon in Kenntnis gesetzt.
3. Eine außerordentliche Mitglieder- bzw. Jugendversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitglieder- und der Jugendversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, durch die Vereinszeitung oder eine spezielle Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von 3 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Entgegennahme der Berichte
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind und
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit dies beschließt. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit. Anträge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern eingereicht werden.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
10. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3- Mehrheit.

§ 10 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a. die Mitglieder des Vorstandes,
 - b. die Übungsleiter,
 - c. Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene,
 - d. Mitarbeiter des Vorstandes und
 - e. die Kassenprüfer.
2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a. als geschäftsführender Vorstand bestehend aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart und
 4. dem Schriftführer/ Pressewart;
 - b. als Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand (a)
 5. dem Sportwart/Hallensport
 6. dem Skiabteilungsleiter,
 7. dem Surfabteilungsleiter
 8. dem Kitesurfabteilungsleiter und
 9. dem Jugendwart.
Der Jugendwart ist somit Mitglied des Gesamtvorstandes.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Je zwei Mitglieder dieses Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

§ 12 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden mit dem Vorstand gemäß § 26 BGB abgesprochen.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter und dessen Stellvertreter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie die Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei wird der Vorstand jeweils in der Reihenfolge 1., 3., 6., 8., 9. bzw. 2., 4., 5., 7. neu gewählt. Der Jugendwart wird durch die Jugendversammlung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Amtsenthebung ist durch 2/3-Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes möglich.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen und der Jugend werden in jedem Jahr durch zwei, von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte, Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes. Sollte(n) ein oder beide Kassenprüfer nicht mehr Vereinsmitglieder sein, werden ein bzw. zwei Kassenprüfer vom Vorstand kommissarisch berufen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Berufung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäfts- und Finanzordnung sowie eine Jugendordnung. In der Finanzordnung werden u.a. Ausgabegrenzen einzelner Vorstandsmitglieder und des Gesamtvorstandes sowie die Beiträge festgelegt. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen. Weitere Ordnungen können entsprechend vom Gesamtvorstand erlassen werden, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedürfen.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Wettkampfgeländen und in den Räumen des Vereins. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus den Kassenbeständen und sämtlichem Inventar besteht.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollten bei der Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Die 2. Versammlung ist mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Landessportbund mit der Zweckbestimmung, dass

dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Ahrensburg, 30.01.1986

1. Ergänzung, 25.11.1987
2. Ergänzung, 01.12.1991
3. Ergänzung, 22.11.1995
4. Ergänzung, 10.11.1996
5. Ergänzung, 29.11.2002
6. Ergänzung, 19.03.2008
7. Ergänzung, 25.03.2009

